

Unterlagen für die Durchführung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung nach § 18 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz

Für das Vorhaben Windkraftanlagen in der Ortsgemeinde Budesheim

Ortsgemeinde: Budesheim
Verbandsgemeinde: Prüm
Landkreis: Eifelkreis Bitburg-Prüm

**ERARBEITET IM AUFTRAG VON:
ALSO Invest GmbH
Müggelseedamm 70
12587 Berlin**

Verfasser:
GLU GmbH
Olaf Müller, Dipl.-Biologe, Beratender Ingenieur der Ing.-Kammer Thüringen – Geschäftsführer
Patrick Chrzan, Stadtplaner

Inhaltsverzeichnis

1. AUSGANGSSITUATION UND PLANUNGSANLASS.....	4
2. BESCHREIBUNG DES VORHABENS.....	4
2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs.....	4
2.2 Allgemeine Angaben zur Art und Umfang der Anlage.....	5
3 AUSWAHL DER FLÄCHE.....	6
3.1 Prüfung von möglichen Alternativstandorten.....	7
3.1.1 Prüfung von Alternativstandorten in der Ortsgemeinde Budesheim.....	7
3.1.2 Prüfung von Alternativstandorten in der restlichen Verbandsgemeinde.....	7
3.2 Analyse der Eignungsfläche.....	7
3.3 Fazit.....	8
4 RAUM- UND SIEDLUNGSSTRUKTURELLE AUSGANGSLAGE.....	9
4.1 Vorgaben des Landesentwicklungsprogramm.....	9
4.2 Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans Trier.....	13
4.3 Vorgaben Flächennutzungsplan.....	15
5 NATURSCHUTZFACHLICHE UNTERSUCHUNG.....	16
5.1 Internationale Schutzgebiete / IUCN.....	16
5.2 Weitere Schutzgebiete.....	18
5.3 Artenschutz.....	20
6 AUSWIRKUNGEN DES GEPLANTEN VORHABENS.....	21
6.1 Raum-, Siedlungs- und Infrastruktur.....	21
6.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter.....	21
6.3 Maßnahmen zur Vermeidung.....	27
6.4 Darstellung der Konfliktsituation.....	27
7 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	28
8 Quellen.....	29

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte Planungsraum.....	5
Abbildung 2: Ausschnitt aus der Gesamtkarte des Landesentwicklungsprogramm IV, ungefähre Lage des Plangebiets blau eingekreist, ohne Maßstab © Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz; Ergänzung durch GLU GmbH (2024).....	10
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan Region Trier, © Planungsgemeinschaft Region Trier, Körperschaft des öffentlichen Rechts; Ergänzung durch GLU GmbH (2024).....	13
Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan Region Trier (Entwurf); Landwirtschaft Vorrang (gelb gefüllt), Vorbehalt (gelb schraffiert); Forst Vorrang (grün gefüllt, Vorbehalt (grün schraffiert).....	14
Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Regionalplan Region Trier (Entwurf); Grundwasser Vorrang (blau gefüllt), Vorbehalt (blau schraffiert).....	14
Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan Ortsgemeinde Budesheim, ohne Maßstab.....	15
Abbildung 7: Planungsraum mit FFH-Gebiet (Schraffur - rot) & Vogelschutzgebiet (Schraffur - blau).....	17
Abbildung 8: Planungsraum mit NSG (Schraffur - rot), Naturpark (Füllung - grün) & LSG (Füllung - braun).....	19
Abbildung 9: Planungsraum mit geschützten Biotopen (Schraffur - rot) & Biotopkomplexen (Füllung - grün).....	19
Abbildung 10: Planungsraum mit Fledermausnachweisen, Horststandorten Rot- u. Schwarzmilan sowie Wildkatze.....	20

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet.....	17
Tabelle 2: Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet.....	18

1. AUSGANGSSITUATION UND PLANUNGSANLASS

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (EEG), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert wurde, beabsichtigt die ALSO Invest GmbH im Zuge der Energiewende in der Ortsgemeinde Budesheim, Verbandsgemeine Prüm, Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm, einen Windpark zu errichten. Dadurch soll ein Beitrag zur Erzeugung von umweltfreundlichem Strom und zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes geleistet werden.

Ziel der aktuellen Bundesregierung im Rahmen der Energiewende ist die Transformation zu einer nachhaltigen und Treibhausgas neutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Gem. §1 Abs. 1 und 2 EEG, soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch soll auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden. Das Erreichen dieses Ziels setzt einen Ausbau der Windenergie voraus. Der Ausbaupfad der Windenergie ist in § 4 Nr. 1 EEG festgeschrieben. Dabei soll ein Zuwachs von 15 GW von 2024 bis 2026, 15 GW bis 2028, 16 GW bis 2030, 42 GW bis 2035 und nochmals 3 GW bis 2040 erfolgen.

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz (2024) teilt die Ziele der Energiewende und möchte eine Vorreiterrolle bei der Umsetzung der Energiewende innerhalb Deutschlands einnehmen¹. So will das Land zwischen 2035 und 2040 die Klimaneutralität erreicht haben. Bis 2030 soll dafür die Stromerzeugung mittels Windenergie verdoppelt werden².

Aufgrund der Größe der Fläche von insgesamt ca. 300 ha und der damit verbundenen Raumbedeutsamkeit ist eine vereinfachte raumordnerische Prüfung notwendig.

Die Flächen wurden aufgrund ihrer grundsätzlichen Eignung (in der OG Budesheim) als geeignete Flächen ermittelt.

2. BESCHREIBUNG DES VORHABENS

2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Der vorgesehene Standort für die Errichtung von Windenergieanlagen liegt südlich der Ortschaft Budesheim und westlich der Ortschaft Wallersheim. Das Plangebiet wird von der Kreisstraße K 77. Die vorgesehenen Flächen werden derzeit überwiegend forstwirtschaftlich genutzt. Nur nachgeordnet werden Flächenanteile landwirtschaftlich genutzt. Das Gebiet wird durch die Anbindung der Kreisstraße K77 und die Landesstraße L30 erschlossen. Zahlreiche Forstwege erschließen die Fläche.

Das Plangebiet konzentriert sich auf die südlich an Budesheim angrenzenden Waldflächen. Der Übergang in Richtung Budesheim erfolgt über eine aus Offenland- und Waldbiotopen gegliederte Landschaftsausstattung. Westlich grenzen weitere landwirtschaftliche Ackerflächen an. Das Plangebiet wird von einigen Wasserläufen die zum Hundsbach entwässern (Flußgebiet der Prüm).

Die im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung betrachtete Fläche, die für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen ist, hat eine Größe von ca. 300 ha.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortsgemeinde Budesheim in der Gemarkung Budesheim.

¹ <https://www.rlp.de/themen/regierungsschwerpunkte/klimaschutz-und-energiewende> (Zugriff 26.02.2024)

² <https://www.rlp.de/themen/regierungsschwerpunkte/klimaschutz-und-energiewende> (Zugriff 26.02.2024)

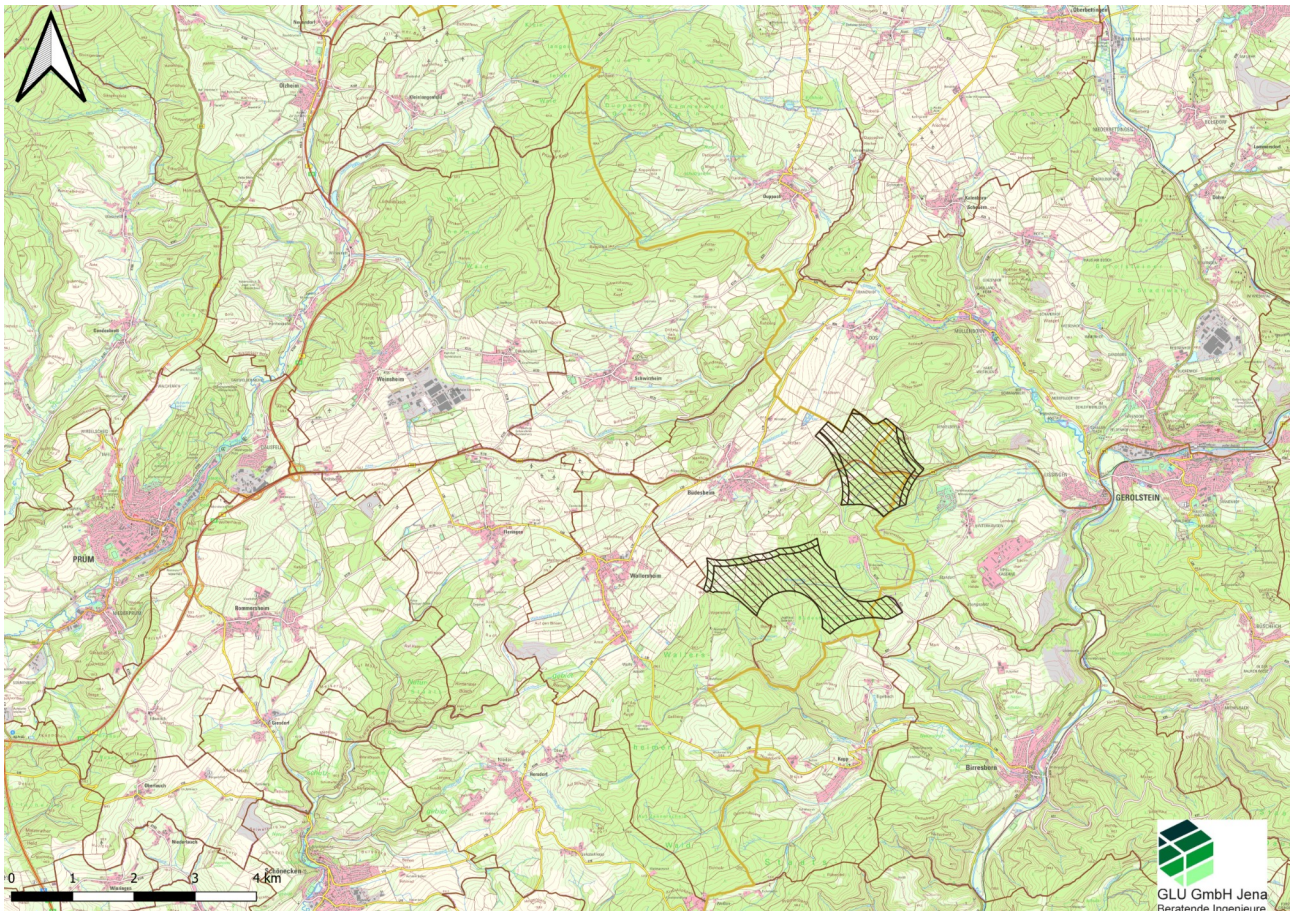


Abbildung 1: Übersichtskarte Planungsraum

2.2 Allgemeine Angaben zur Art und Umfang der Anlage

Um einen wirtschaftlichen Betrieb des geplanten Windparks zu gewährleisten, ist die Errichtung von 15 WEA der ca. 6-7 MWP-Klasse geplant. Der gesamte, durch den Windpark erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Der durch die Windkraftanlagen erzeugte Strom wird über die Regelungen des EEG vergütet.

Mit Ablauf der vertraglichen Bindung kann entweder der Rückbau der Anlagen erfolgen oder ein Weiterbetrieb außerhalb der gesetzlichen Vergütung angestrebt werden. Anschließend erfolgt der vollständige Rückbau der Anlage. Mit dem erfolgten Rückbau können die Flächen wieder forst- oder landwirtschaftlich genutzt, bzw. als solche entwickelt werden.

Die Erschließung der Anlagen kann über die Kreisstraße K 172 bzw. die Landesstraße L 10 und den daran anschließenden Wirtschaftsweg erfolgen.

Die Windkraftanlagen bestehen aus dem Turm, der Gondel inkl. Nabe und Rotorblättern. Zusätzlich sind für den Betrieb der Anlagen Trafostation(en) mit unterirdisch verlegten Mittelspannungsleitungen und Kommunikationsleitungen erforderlich. Die Anlagenstandorte werden neben der öffentlichen Erschließung über separate Zufahrten sowie Kran- und Montageflächen versehen. Der genaue Verlauf der Kabeltrasse wie auch der Erschließung werden deshalb erst im späteren Genehmigungsverfahren näher beschrieben.

3 AUSWAHL DER FLÄCHE

Für die Auswahl von geeigneten Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen müssen zunächst die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) bzw. dessen Teilfortschreibung zu berücksichtigen. Somit ist ein Mindestabstand von 900 m zu Siedlungsgebieten (alt 1.000m) einzuhalten. Übernommen wurde ein, bereits in den „weichen Kriterien“ der Teilfortschreibung des FNP VG Prüm aufgenommenen „Schutzabstands“ von 500 m um Siedlungsflächen (einschließlich Außenbereichssiedlungen) mit Wohnfunktion zur Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm. Zusätzlich führen die Ziele (Z) des LEP IV aus in welchen Gebieten keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen.

Z 163 d:

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in:

- rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten,
- in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist,
- in den Kern- und Pflegezonen des Naturparks Pfälzerwald,
- in Nationalparks und
- in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes auszuschließen.

Weiterhin konkretisieren die regionalen Planungsgemeinschaften in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften die Gebiete, in denen die Nutzung der Windenergie auszuschließen ist.

Dieser Auftrag zur räumlichen Konkretisierung der Ausschlusskulisse der Windenergienutzung umfasst auch einen Korridor von einer maximalen Tiefe von sechs Kilometern in den sich westlich an den Haardtrand anschließenden Höhenzügen des Pfälzerwaldes.

In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

FFH- und Vogelschutzgebiete stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führen und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann.

Kernzonen der Naturparke sowie die außerhalb der Pflegezonen gelegenen Stillezonen des Naturparks Pfälzerwald im Sinne des § 3 Abs. 2 der Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“ als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 22. Januar 2007 (GVBl. S. 42) stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung dem jeweiligen Schutzzweck zuwiderläuft und eine Befreiung nicht erteilt werden kann.

Die Rahmenbereiche der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten entgegen, wenn diese mit dem Status des UNESCO-Welterbes nicht vereinbar ist.

3.1 Prüfung von möglichen Alternativstandorten

Bei der Prüfung von möglichen Alternativstandorten werden Flächen innerhalb der Ortsgemeinde Budesheim untersucht.

3.1.1 Prüfung von Alternativstandorten in der Ortsgemeinde Budesheim

Zunächst wird bei der Prüfung von möglichen Alternativstandorten innerhalb der Verbandsgemeinde auf das Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Budesheim eingegangen, da dort die Windkraftanlagen errichtet werden sollen.

Auf Grund der Größe des Gebietes, der Anzahl zu errichtenden Windenergieanlagen und der damit verbundenen Wirtschaftlichkeit (bspw. Netzanschluss) wurde auf einer tiefergehenden Alternativenprüfung verzichtet.

3.1.2 Prüfung von Alternativstandorten in der restlichen Verbandsgemeinde

Für die Verbandsgemeinde liegt ein Flächennutzungsplan mit ausgewiesenen Windvorranggebieten vor (Mai 2005). Seitdem haben sich in Teilbereichen verschiedene neue Entwicklungen und Nutzungsansprüche ergeben, die bereits in mehr als 12 Teilfortschreibungen (2008 bis 2020) erfasst worden sind. Die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Prüm wurde von der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm am 28.06.2021 genehmigt. Mit Bekanntmachung vom 24.07.2021 ist der Flächennutzungsplan wirksam geworden.

Mit Urteil vom 21.12.2022 hat der 8. Senat des Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz den Flächennutzungsplan insoweit für unwirksam erklärt als das damit die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden soll.

Eine erneute Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans erfolgt vor allem zur Anpassung an bundesrechtliche Regelungen über das „Wind-an-Land-Gesetz“.

3.2 Analyse der Eignungsfläche

Windhöflichkeit

Die Eignung einer Fläche für die Errichtung eines Windparks ist davon abhängig, dass sowohl die Geländemorphologie einer Errichtung nicht im Wege steht als auch das Gebiet eine Mindestwindhöflichkeit in der geplanten Nabenhöhe aufweist. Das Plangebiet selbst steigt aus Richtung Budesheim von ca. 470 müNN auf bis zu rund 570 m üNN an. Insgesamt weist das Gebiet in Südwest nach Nordost eine gleichbleibende Höhe von ca. 550 – 580 m üNN auf.

Infrastruktur

Das Plangebiet ist sehr gut über bereits vorhandene Wege erschlossen und darüberhinaus gut an das übergeordnete Straßennetz angeschlossen.

Mindestabstände

Die Flächenauswahl berücksichtigt einschlägige Mindestabstände zu bebauten Flächen von 900m bzw. 500m auf. Hierdurch werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen (Schall, Schattenwurf) weitestgehend

ausgeschlossen.

Nutzungskonflikte

Die Flächen werden land- und forstwirtschaftlich genutzt. Landwirtschaftliche Vorrangflächen sind nicht betroffen. Forstwirtschaftliche Vorrangflächen sind nur in geringem Umfang in der nördlichen Teilfläche betroffen und werden bei der konkreten Genehmigungsplanung nicht berührt.

Erholung und Tourismus

Das Plangebiet berührt kein Vorranggebiet Erholung/Tourismus

Biotopschutz

Über das LANIS sind verschiedene geschützte Biotopkomplexe ausgewiesen. Zudem weist der Entwurf des „Regionalen Raumordnungsplan Region Trier“ (Entwurf Januar 2014 – Stand *derzeit: Plan-Änderungsentwurf und erneute öff. Anhörung in Vorbereitung (Stand März 2022)*) die Flächen teilweise als Vorranggebiet bzw. Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund aus.

Grundwasser

Während auf der Ebene des Landesentwicklungsplans nur grobe, überschlägige Angaben zum Grundwasserschutz gemacht werden, werden die Angaben insbesondere auf der Ebene des Entwurfs „Regionalen Raumordnungsplans Region Trier“ konkretisiert. Weite Bereiche des Plangebiets werden als Vorranggebiet GRundwasser dargestellt. Im Zuge der konkreten Genehmigung der Windenergieanlagen ist dem Schutz des Grundwassers besonderes Gewicht beizumessen.

3.3 Fazit

Aufgrund der untersuchten Kriterien sind in der Ortsgemeinde Büdesheim keine besser geeigneten Flächen als die vorgesehene Fläche für eine Windparkplanung mit ca. 300 ha vorhanden.

Die Fläche berührt ein Vorranggebiet für Forstwirtschaft, Vorranggebiet Grundwasserschutz und Vorranggebiet des regionalen Biotopverbunds. Darüber hinaus unterliegt die Fläche allerdings keinen weiteren Restriktionen (Schutzgebiete, Landnutzung, Zuschnitt). Ebenso werden die Siedlungsstrukturen innerhalb des Ortsgemeindegebiets durch den gewählten Abstand bestmöglich geschützt.

Durch die Größe der Fläche kann der wirtschaftliche Betrieb sichergestellt werden. Gleichzeitig kann im Vergleich zu kleinen Planungen die Fläche insgesamt deutlich effizienter genutzt und gleichzeitig eine größere Zersiedlung der Landschaft durch kleinere Planungen vermieden werden. Das Plangebiet befindet sich in einer Höhenlage und weist zudem eine gute Windhöffigkeit auf.

Die Erschließung der Planfläche ist über ein vorhandenes Straßen- und Wegenetz gesichert. Nach Aufgabe der Nutzung durch die Windenergie kann die Fläche der sowohl der Landwirtschaft als auch der Forstwirtschaft wieder zur Verfügung gestellt werden.

Es erscheint grundsätzlich vertretbar, die gesamte Fläche zu überplanen obwohl sie in Teilen dem Vorrang regionaler Biotopverbund, Forstwirtschaft sowie Grundwasserschutz unterworfen ist.

4 RAUM- UND SIEDLUNGSSTRUKTURELLE AUSGANGSLAGE

4.1 Vorgaben des Landesentwicklungsprogramm

Über das Landesentwicklungsprogramm möchte das Land Rheinland-Pfalz die klimaneutrale Erzeugung von Strom fördern und unabhängiger von Energieimporten werden. Das LEP verfolgt den Grundsatz, die Nutzung erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten zu ermöglichen und im Sinne europäischer, bundes- und landesweiter Zielvorgaben auszubauen. Bei der Planung raumbedeutsamer Windenergieanlagen sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

Auf Ebene des LEP IV Rheinland-Pfalz und dessen vierter Teilfortschreibung werden bereits Themen behandelt, die bei der Planung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind.

Der Anteil erneuerbarer Energieträger betrug im Jahr 2004 rund 2,7%, was eine Steigerung um mehr als ein Viertel gegenüber dem Jahr 2000 ausmacht. Dieser positive Trend soll fortgesetzt werden.³

Gefolgt wird dabei dem Grundsatz:

„G 161 Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.“

und dem Ziel:

„Z 162 Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.“

³ https://mdi.rlp.de/fileadmin/03/Themen/Landesplanung/Dokumente/Landesentwicklungsprogramm/LEP_IV_Teil_B_Kap_IV_bis_VI.pdf (Zugriff: 29.02.2024)

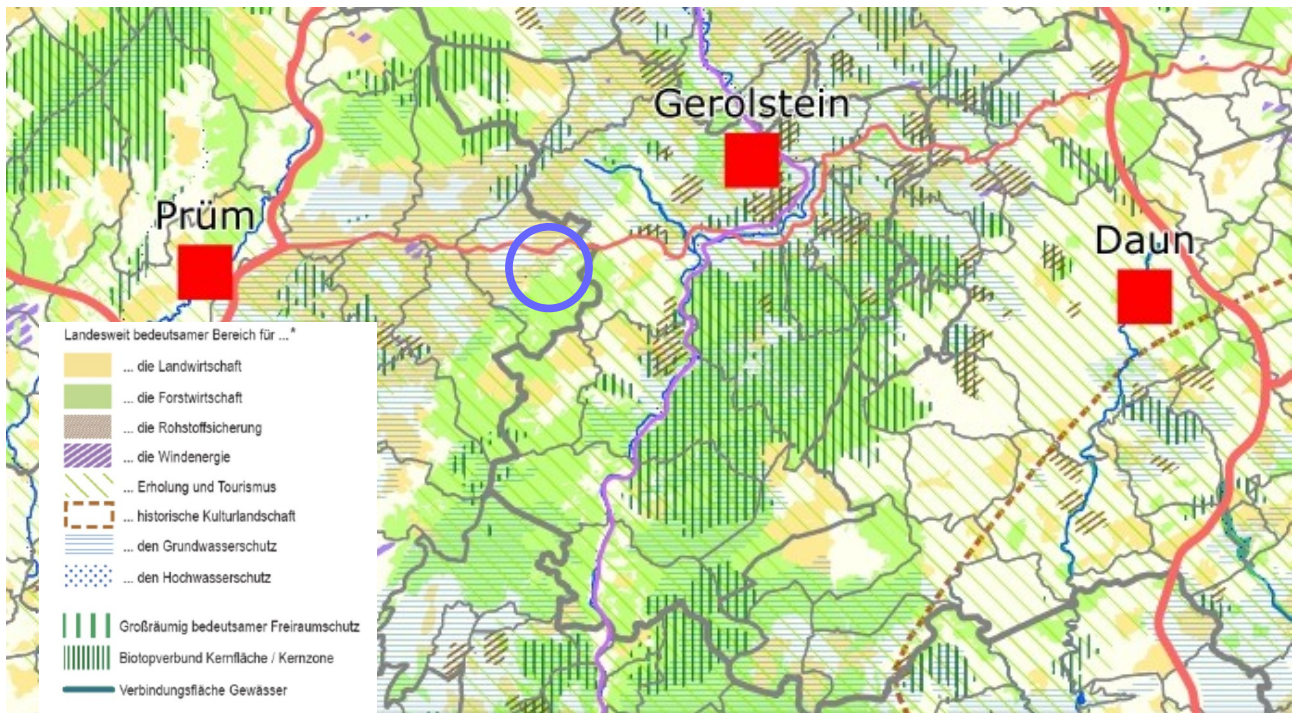


Abbildung 2: Ausschnitt aus der Gesamtkarte des Landesentwicklungsprogramm IV, ungefähre Lage des Plangebiets blau eingekreist, ohne Maßstab © Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz; Ergänzung durch GLU GmbH (2024)

Gemäß der Planzeichnung liegt das Plangebiet innerhalb folgender landesweit bedeutsamer Bereiche:

Landwirtschaft:

Im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV, 2008, Teilfortschreibungen 2013, 2015, 2017, 2023, u.a. mit den Themen erneuerbare Energien allgemein und Windkraft im Speziellen) wird wie folgt ausgeführt:

- zum Schutz der Landwirtschaft:

Z 120

Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft (s. Karte 15: Leitbild Landwirtschaft) werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert. G 121 Die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll auf ein Mindestmaß reduziert werden.

- Zum Schutz der Forstwirtschaft:

G 124

Die Nutz-, Schutz- und Erholungswirkungen des Waldes und dessen typische Ausprägung als Element der Kulturlandschaft werden durch naturnahe Waldbewirtschaftung und durch besondere Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gesichert und entwickelt.

Z 125

Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Forstwirtschaft sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern (s. auch Karte

16: Leitbild Forstwirtschaft).

Z 126

Die Wälder an den Steilhängen von Rhein, Mosel und deren Nebenflüssen haben eine landeskulturell historische Bedeutung und üben darüber hinaus eine Bodenschutzwirkung aus. In den regionalen Raumordnungsplänen sind diese Waldflächen ebenfalls räumlich zu konkretisieren und zu sichern.

- Freizeit, Erholung und Tourismus

G 133

Die Möglichkeiten der naturnahen Erholung sollen unter Einbeziehung des landschaftlich und geowissenschaftlich orientierten Tourismus fortentwickelt und die touristischen Belange älterer Menschen verstärkt berücksichtigt werden.

Z 134

Die Erholungs- und Erlebnisräume sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus.

- Grundwasserschutz

G 100

Bei der Flächen- und Gewässernutzung sowie der Gewässerunterhaltung sollen ein umfassender Gewässerschutz und eine nachhaltige Gewässerentwicklung erreicht werden.

G 101

Nutzungsansprüche an das Naturgut Wasser sollen sich an den natürlichen Gegebenheiten orientieren, sodass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ohne nachteilige Änderungen auf Dauer erhalten bleibt. Wasser soll nachhaltig nur im Rahmen seiner Regenerationsfähigkeit genutzt werden.

Z 102

Natürliche und naturnahe Oberflächengewässer sind landesweit zu sichern bzw. wieder herzustellen.

Z 103 Die natürlichen Grundwasserverhältnisse sind zu schützen und schädliche Stoffeinträge, die das Grundwasser und den Boden belasten können, sind zu verhindern. Die Schutzfunktion des Bodens für das Grundwasser ist durch Vermeidung von Belastungen und einen entsprechenden Freiflächenschutz zu gewährleisten.

Zu erneuerbaren Energien wird ausgeführt:

Ziele und Grundsätze

G 161

Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.

Z 162

Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

G 163

Eine geordnete Entwicklung für die Windenergienutzung soll über die regional- oder bauleitplanerische Ausweisung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten sichergestellt werden.

4.2 Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans Trier

Bei der Standortwahl werden die raumordnerischen Darstellungen des Regionalen Raumordnungsplans (RROP) Trier (Regionaler Raumordnungsplan Region Trier 1985, mit Teilfortschreibung 1995) betrachtet und die Vereinbarkeit der Planung mit dessen Zielen und Grundsätzen geprüft. Dieser greift die Vorgaben des LEP IV Rheinland-Pfalz auf und konkretisiert sie auf regionaler Ebene.

Die folgende Abbildung zeigt den Ausschnitt der die Planfläche beinhaltet.

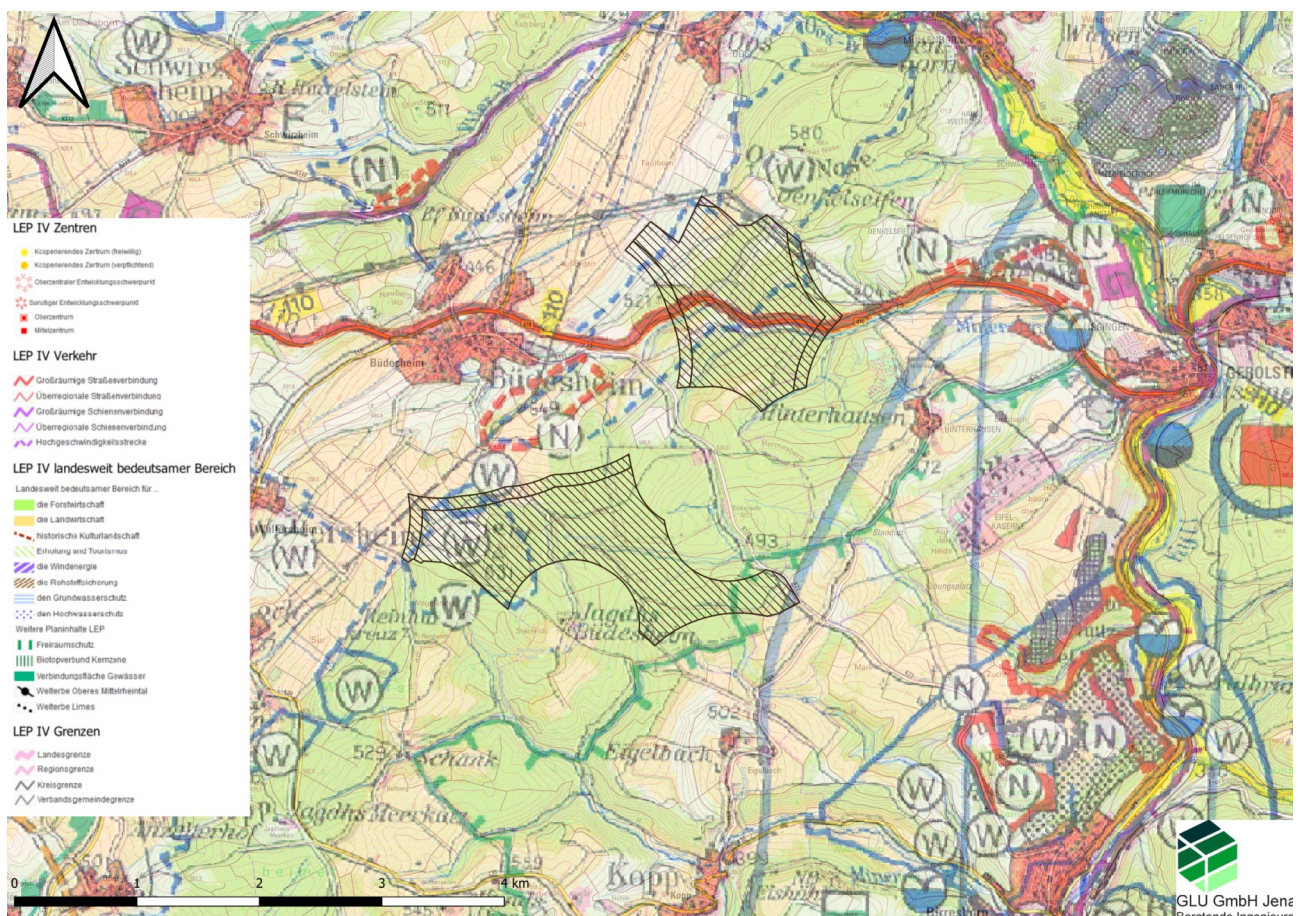


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan Region Trier, © Planungsgemeinschaft Region Trier, Körperschaft des öffentlichen Rechts; Ergänzung durch GLU GmbH (2024)

Die konkrete Planung zeigt, dass bis auf kleinste Flächenanteile im Nordwesten der Vorhabensfläche (sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche), ausschließlich sonstige Waldflächen berührt werden.

Der Entwurf des Regionalplan Region Trier vor (Arbeitsstand 2014- erneute öffentliche Anhörung in Vorbereitung – Stand März 2022) ist in seinen Aussagen differenzierter.

Unterlagen für die Durchführung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung nach
 § 18 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz -
 Für das Vorhaben Windkraftanlagen in der Ortsgemeinde Büdesheim

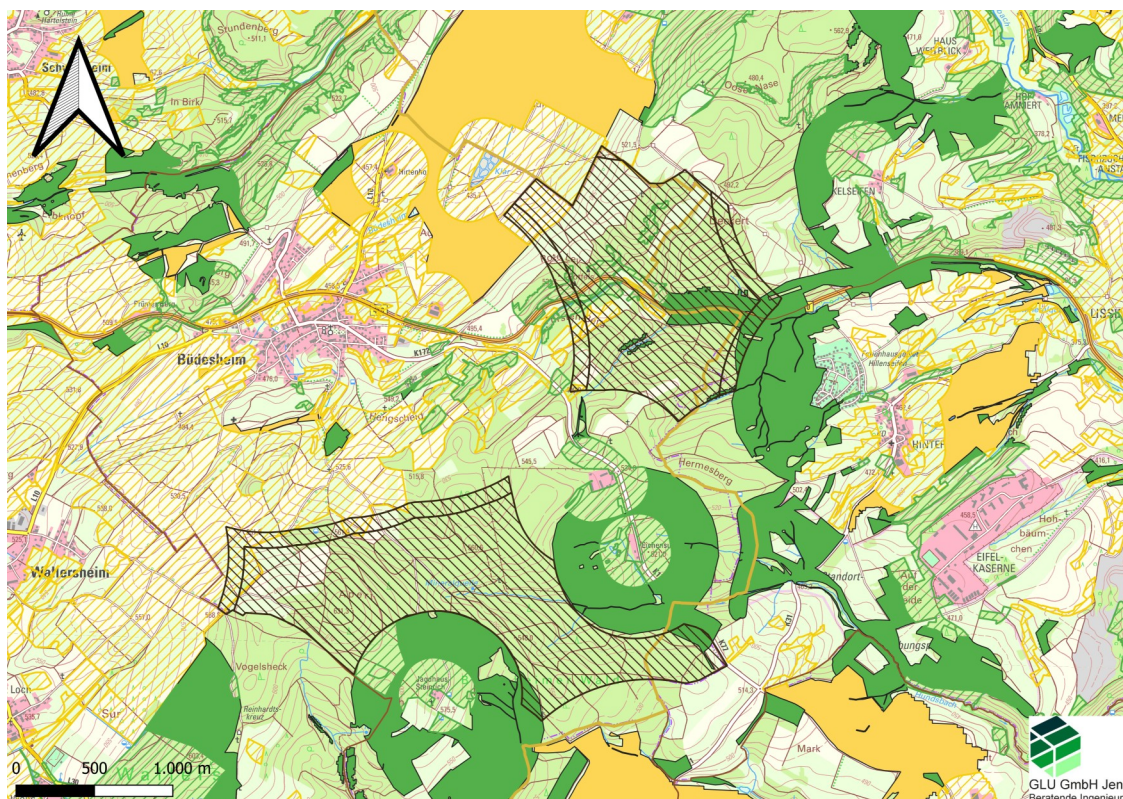


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan Region Trier (Entwurf); Landwirtschaft Vorrang (gelb gefüllt), Vorbehalt (gelb schraffiert); Forst Vorrang (grün gefüllt, Vorbehalt (grün schraffiert)

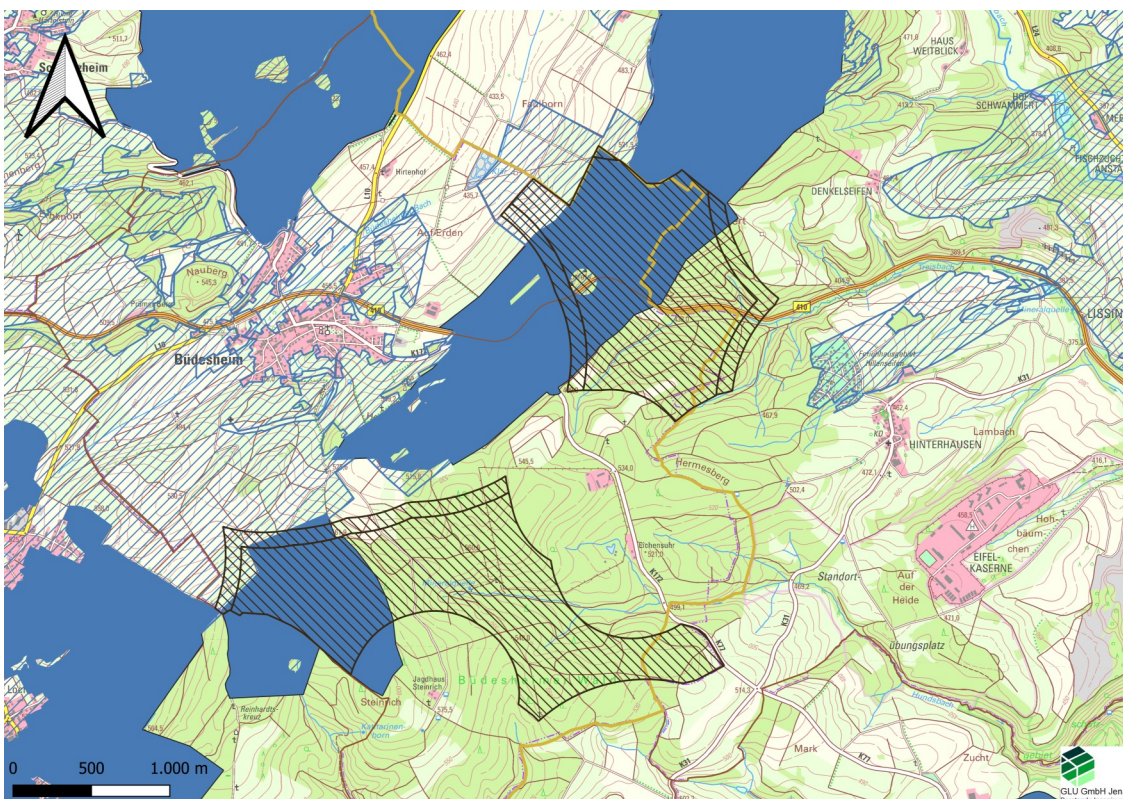


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Regionalplan Region Trier (Entwurf); Grundwasser Vorrang (blau gefüllt), Vorbehalt (blau schraffiert)

4.3 Vorgaben Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Prüm wurde im Mai 2005 wirksam. Seitdem haben sich in Teilbereichen verschiedene neue Entwicklungen und Nutzungsansprüche ergeben, die in verschiedenen Teilfortschreibungen erfasst worden sind.

Der Flächennutzungsplan der Ortsgemeinde Budesheim beschränkt sich in seinen planerischen Aussagen auf die Ortslage (siehe Abb. 6). Der Aussenbereich unterliegt entweder landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Nutzung.

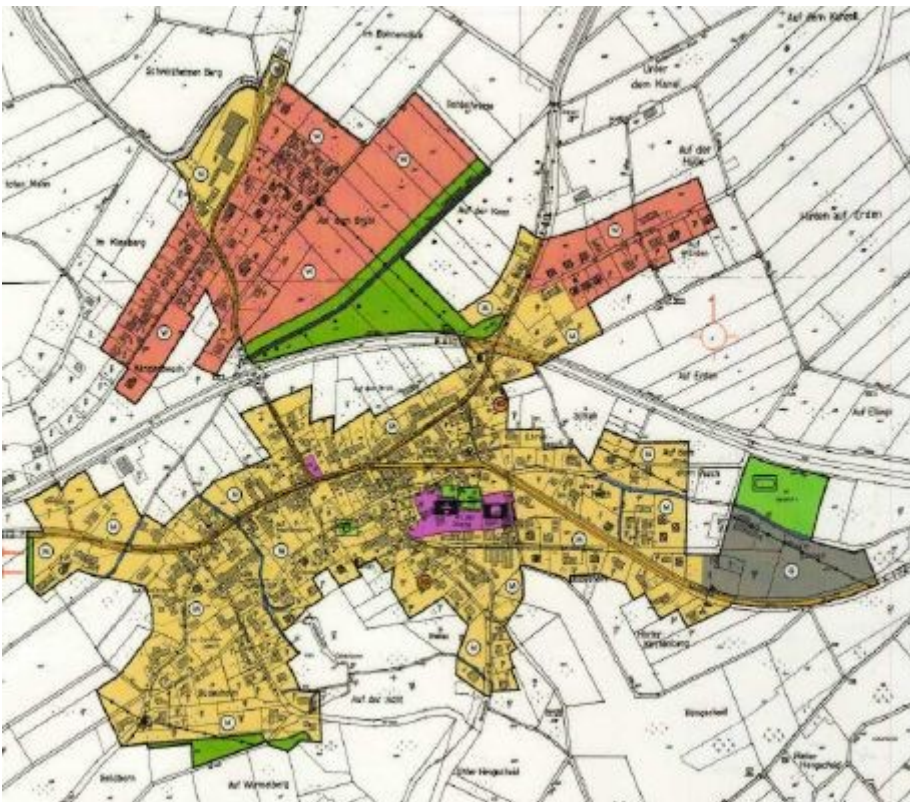


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan Ortsgemeinde Budesheim, ohne Maßstab

5 NATURSCHUTZFACHLICHE UNTERSUCHUNG

5.1 Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann.

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	/		
Biosphärenreservat	2.000 m	/		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	Vulkaneifel	DE5706401	ca. 4 km südöstlich
FFH Fauna-Flora Habitat	2.000 m	Gerolsteiner Kalkeifel	DE5706303	ca. 0,2 km nördlich ca. 0,8 km östlich ca. 1.7 km nordwestlich
FFH-Lebensraumtypen	500 m	Ahornschluchtwald südlich Hengscheid	9180	ca. 0,2 km nördlich

Tabelle 1: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

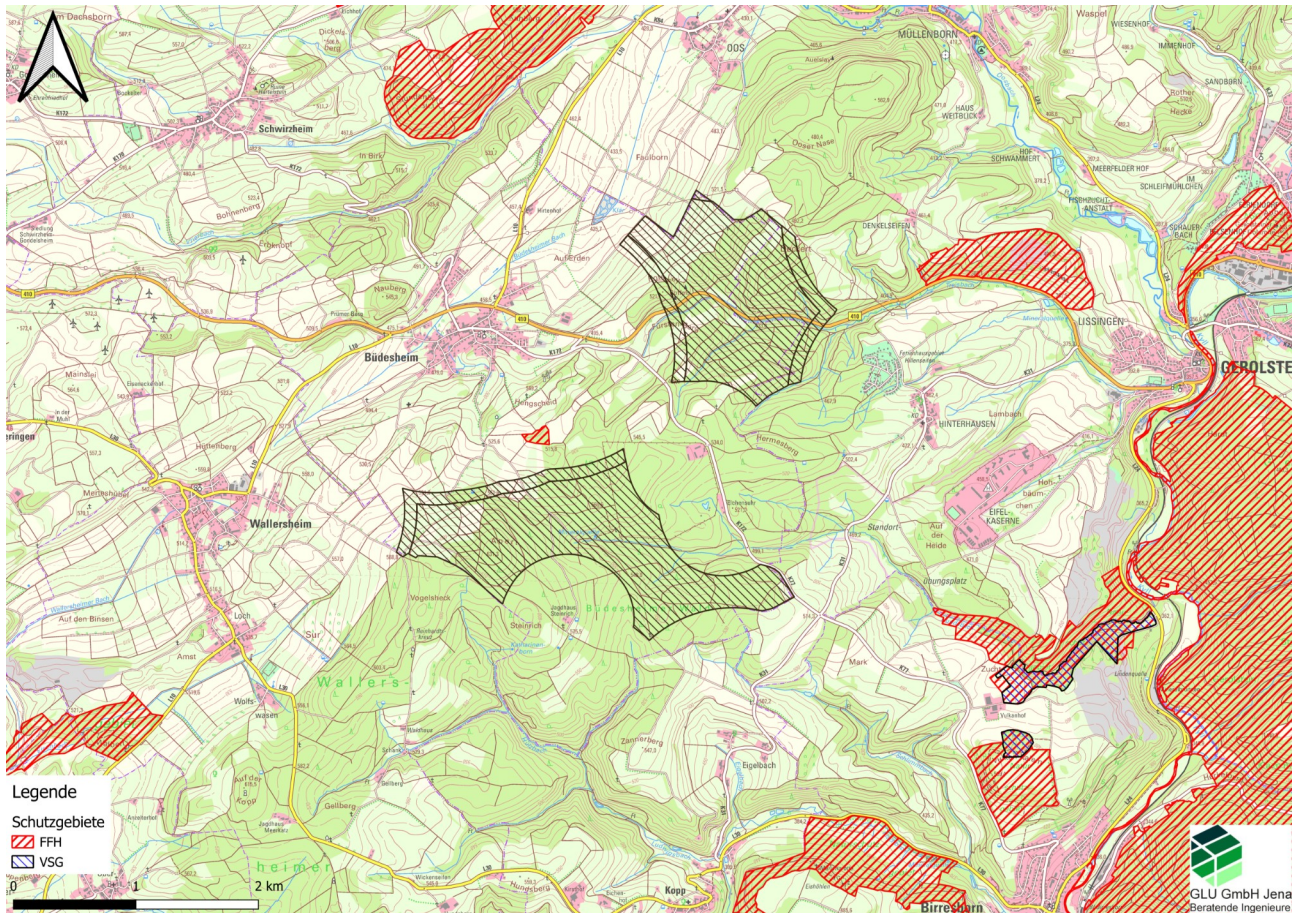


Abbildung 7: Planungsraum mit FFH-Gebiet (Schraffur - rot) & Vogelschutzgebiet (Schraffur - blau)

Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich des FFH-Gebietes „Gerolsteiner Kalkeifel“ sowie des Vogelschutzgebietes „Vulkaneifel“. Darüber hinaus liegt im Einwirkungsbereich der FFH-Lebensraumtyp „Ahornschluchtwald südlich Hengscheid“. Andere internationale Schutzgebiete liegen nicht in der Nähe des Plangebiets.

5.2 Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	2.000 m	Hundsachtal	81968	ca. 1,9 km östlich
		Eishöhlen und Fischachtal bei Birresborn	318336	ca. 1,9 km südlich
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	Gerolstein und Umgebung	321065	östlich angrenzend
Naturpark	2.000 m	Vulkaneifel	/	östlich angrenzend
Wasserschutzgebiet	1.000 m	/	/	/
Naturdenkmal	500 m	Der Rothfels östlich von Büdesheim	ND-7232-512	Westlich angrenzend
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	/		
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	Büdesheimer Wald rund um Jagdhaus Büdesheim und Jagdhaus Eichensuhr	BK-5705-0035-2009	Innerhalb des Planungsraum liegend, enthält wiederum einige geschützte Biotope
		Hengscheid und Wurmberg SW und S Büdesheim	BK-5705-0007-2007	ca. 100 – 300 m nördlich des Plangebietes

Tabelle 2: Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich des Naturschutzgebietes „Hundsachtal“, „Eishöhlen und Fischachtal bei Birresborn“, des Landschaftsschutzgebiets „Gerolstein und Umgebung“. Angrenzend befindet sich der Naturpark „Vulkaneifel“ sowie das Naturdenkmal „der Rothfels östlich von Büdesheim“.

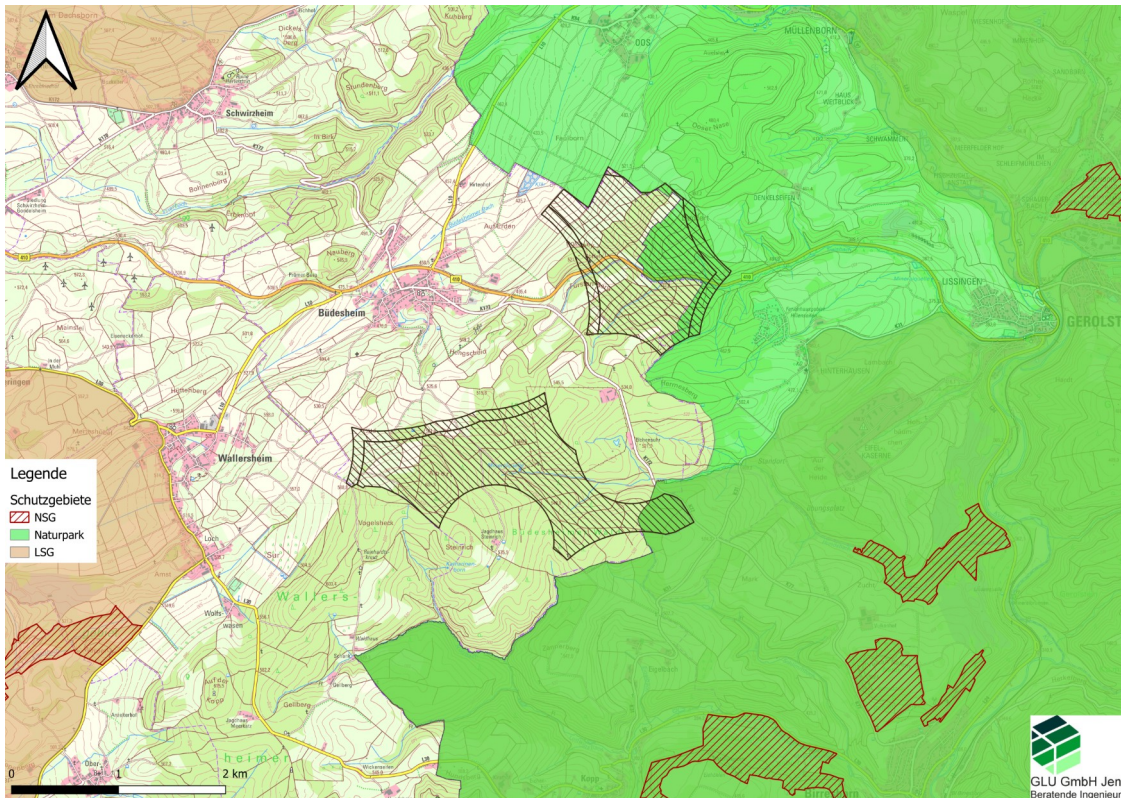


Abbildung 8: Planungsraum mit NSG (Schraffur - rot), Naturpark (Füllung - grün) & LSG (Füllung - braun)

Das Plangebiet selber schließt eine Reihe von geschützten Biotopen ein die durch den Komplex „Büdesheimer Wald rund um Jagdhaus Büdesheim und Jagdhaus Eichensuhr“ erfasst werden. In der Regel handelt es sich hierbei um Bachläufe und deren Uferrandstreifen. Nördlich des Plangebietes werden im Komplex „Hengscheid und Wurmberg SW und S Büdesheim“ weitere gesetzlich geschützte Biotope erfasst (siehe Abbildung 9). Wasserschutzgebiete werden durch die Planungen nicht berührt.

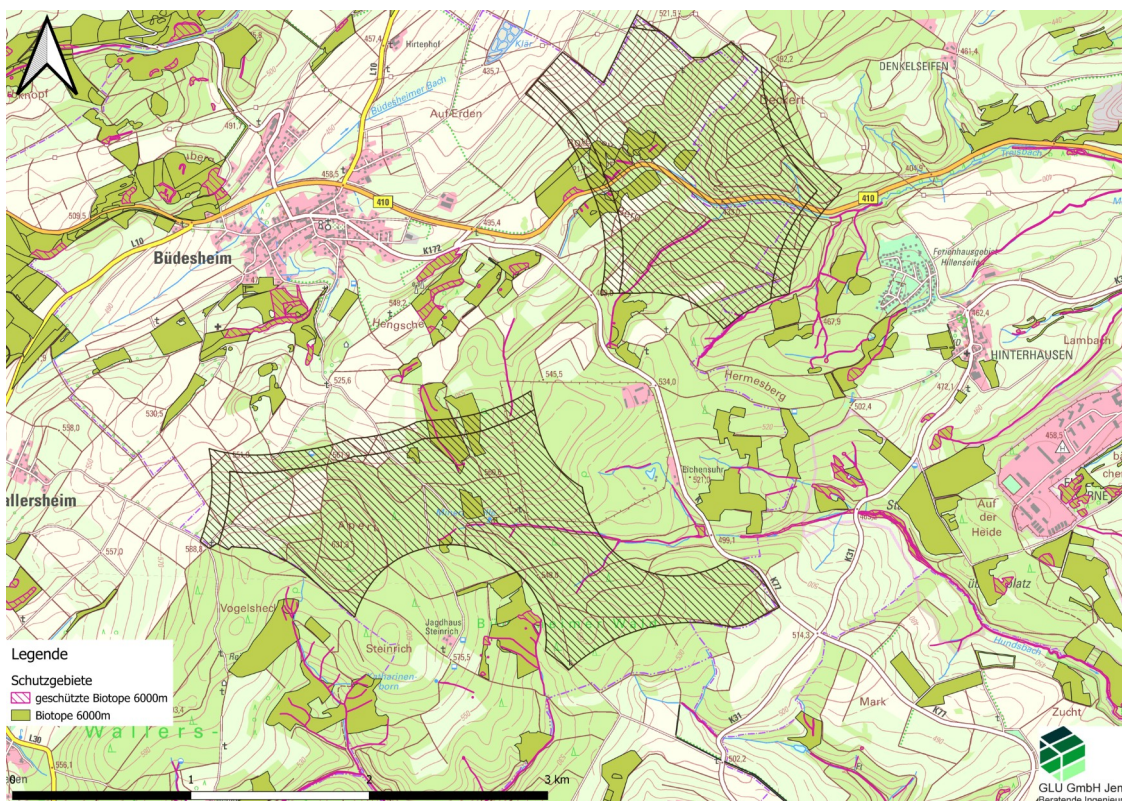


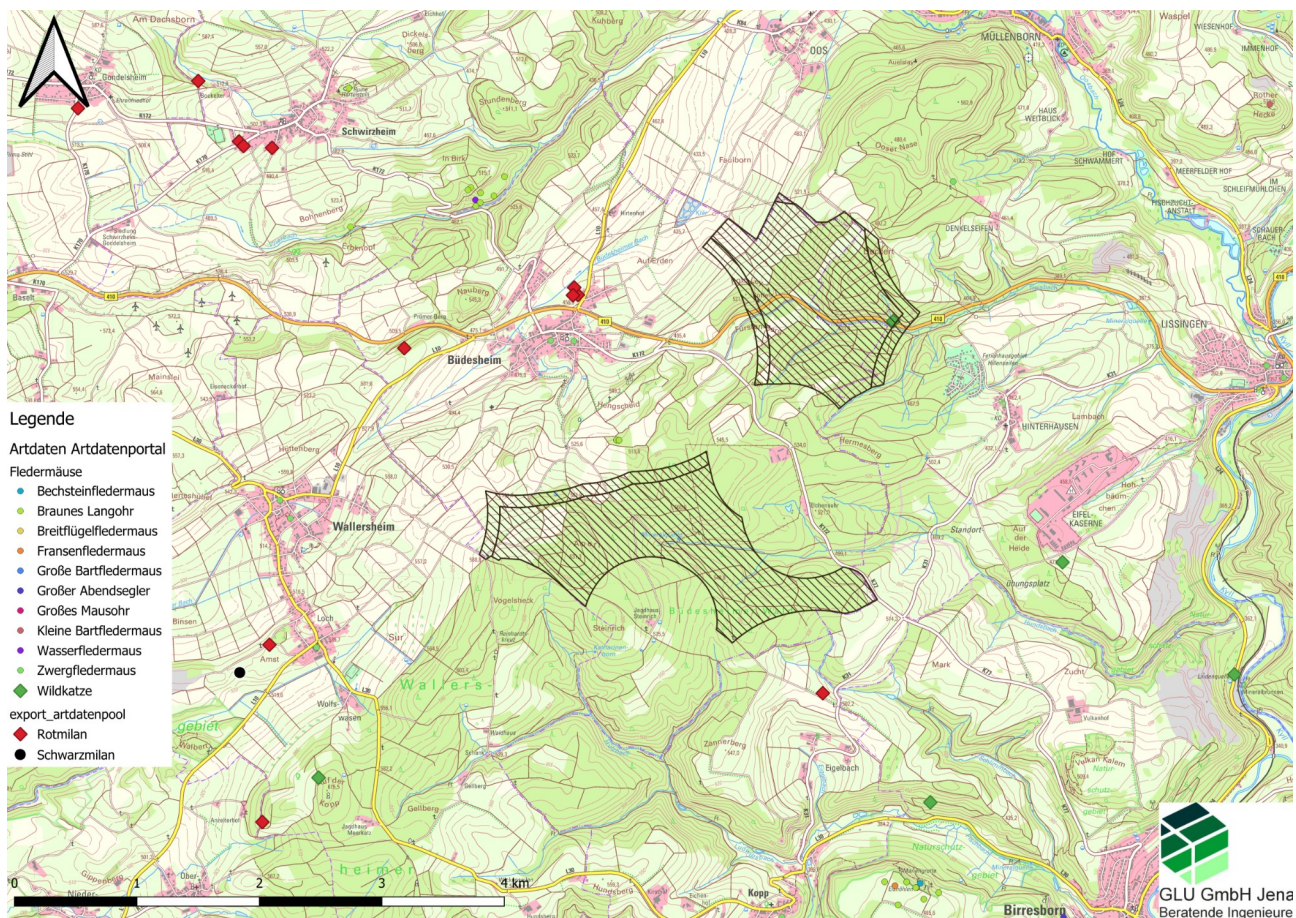
Abbildung 9: Planungsraum mit geschützten Biotopen (Schraffur - rot) & Biotopkomplexen (Füllung - grün)

5.3 Artenschutz

Durch die geplanten Windkraftanlagen entstehen Veränderungen in der Landschaft. Durch die Bauhöhe ergeben sich Veränderungen im Landschaftsbild. Durch die Errichtung von Zufahrten, Kranstell- und Montageflächen werden Biotope zeitweise beeinträchtigt oder dauerhaft zerstört. Durch die Errichtung und den Betrieb können Lebensräume für u.a. Vögel, Fledermäuse, Säugetiere und Amphibien/Reptilien zeitweise beeinträchtigt, dauerhaft beeinträchtigt oder in ihrer Funktionalität entwertet werden.

Durch die Anlage von Ausgleichsmaßnahmen können wiederum wertvolle Bereiche, die den Artenschutz fördern, entstehen.

Der Planungsbereich der Windkraftanlagen befindet sich sowohl auf ackerbaulich als auch forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Flächen sowohl von Offenlandarten bzw. Boden- und Wiesenbrütern als auch von typischen Wald-/Gehölzarten genutzt werden. Über das Artdatenportal werden im Umfeld des Planungsgebietes u.a. Nachweise für verschiedene Fledermausarten, Rotmilan, Schwarzmilan und Wildkatze geführt (siehe Abbildung 10). Die aufgeführten Nachweise zeigen derzeit keine unmittelbaren Konflikte mit den Planungen auf. Auch liegt der Planungsraum abseits der bekannten Zugkorridore wie bspw. der Zugkorridor „Rheinhessen-Nahe“⁴. Alle artenschutzrechtliche Belange werden im Rahmen der Genehmigungsplanung untersucht, um Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden.



⁴ https://www.zobodat.at/pdf/Fauna-Flora-Rheinland-Pfalz_10_0909-0920.pdf (Abruf 21.03.2024)

6 AUSWIRKUNGEN DES GEPLANTEN VORHABENS

6.1 Raum-, Siedlungs- und Infrastruktur

Raumstruktur

Die Nutzungsvorgaben des ROP (1995) sind zu berücksichtigen:

Das Plangebiet liegt teilweise in Flächen die gute bis sehr gute Landwirtschaftliche Nutzqualitäten aufweisen. Weite Bereiche liegen in sonstigen Waldflächen. Teilweise werden Wasserschutzgebiete berührt. Darüber hinaus liegt ein Entwurf des Regionalplan Region Trier vor (Arbeitsstand 2014- erneute öffentliche Anhörung in Vorbereitung – Stand März 2022⁵ vor.

Siedlungsstruktur

Nach der Karte 6 des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz liegt die Ortsgemeinde Budesheim im ländlichen Raum. Die Stadt Gerolstein ist mit etwa 6 km Entfernung in östliche Richtung das nächstgelegene Mittelzentrum. Prüm als weiteres Mittelzentrum befindet sich ca. 9 km westlich. Trier als nächstes Oberzentrum liegt rund 50 km südlich. Die Ortsgemeinde Budesheim liegt innerhalb der VG Prüm mit weiteren 43 Ortsgemeinden und der Stadt Prüm.

Infrastruktur

Das Plangebiet liegt südlich und östlich der Ortschaft Budesheim sowie östlich Wallersheim bzw. westlich Hinterhausens.

Das Plangebiet ist über Bundesstraße B 104 sowie über befestigte Wirtschaftswege zu erreichen. Die Autobahn A 60 verläuft etwa 12 km westlich und die Autobahn A 1 ca. 18 km westlich des Plangebiets. Die Bundesstraße B 104 quert den nördlichen Teil des Plangebiets. Wirtschaftlich und zentralörtlich ist das Gebiet hauptsächlich nach den Mittelzentren Prüm und Gerolstein ausgerichtet.

6.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut Mensch:

Grundsätzlich verursachen Windkraftanlagen Lärmemissionen und können die nähere Umgebung durch Schlagschatten beeinträchtigen. Risiken für den Menschen durch Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten, da diese Anlagen baulich so errichtet werden, dass auch im Havariefall keine gefährdenden Stoffe austreten können. Im Hinblick auf den Brandschutz sind entsprechende Schutzkonzepte zu erstellen, die Risiken bei Bränden reduzieren oder ausschließen. Elektrische LEitungen innerhalb des und zum den Windenergieanlagen werden grundsätzlich als Erdkabel unterirdisch verlegt. Aufgrund der Entfernung zu Siedlungsbereichen sind bei Bränden oder Havarien keine Auswirkungen zu erwarten.

Während der Bauphase ist mit baubedingten Staub- und Lärmemissionen durch die Baufahrzeuge zu rechnen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch auf die Bauphase beschränkt und damit als temporär zu betrachten.

⁵ <https://www.plg-region-trier.de/index.php/materialien/neuaufstellung-regionalplan> (Abruf 29.02.2024)

Die naturgebundene Erholung kann durch Windkraftanlagen als technische Anlage verändert werden. Dabei kann es zu einer Verringerung bzw. Veränderung von Flächen mit Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung sowie der Erholungsseignung kommen.

Weiterhin können Windkraftanlagen bei Sonneneinstrahlung zu Schattenwurf durch die sich bewegenden Rotoren führen. Diese sind gemäß der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen – Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurf-Hinweise)“ der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI 2019) für Immissionsorte auf maximal 30 Minuten täglich bzw. nicht mehr als 30 h jährlich zu begrenzen.

Durch die Lage des Plangebiets können Schlagschatten nicht ausgeschlossen werden. Genauere Prognosen werden im Zuge der Genehmigungsanträge erstellt die wiederum eine Einhaltung der o.g. Grenzwerte berücksichtigen⁶.

Während des Betriebes kommt es zu Lärmemissionen. Die rechtliche Grundlage zur Überprüfung der Schallemissionen ist die „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA-Lärm), in der jeweils konkrete Vorgaben für Geräuschpegel festgelegt sind, die in Wohn-, Misch- oder Gewerbegebieten nicht überschritten werden dürfen. Die Vorgaben zur Ermittlung und Bewertung (tieffrequenter) Geräusche sind in DIN-Normen beschrieben⁷.

In der Fachliteratur werden (Stand 2016) für Anlagen der Multi-Megawatt-Klasse mit Rotordurchmessern bis zu 130 m Schalleistungspegel in Höhe von 105-107 dB(A) als Orientierungswerte angegeben. Hersteller geben an, dass diese Werte auch von Anlagen der neuesten Generation mit Rotordurchmessern über 160 m nicht überschritten werden. Moderne Anlagen bieten in der Regel schallreduzierte Betriebsmodi als Möglichkeit an, in denen die Schalleistungspegel unter Hinnahme gewisser Ertragseinbußen um bis zu 10 db(A) reduziert sind.

Auf Grund der Entfernung des Plangebiets kann davon ausgegangen werden, dass die spezifischen Vorgaben für Wohn-, Misch- oder Gewerbegebiete nicht überschritten werden. Im Zuge der Genehmigungsverfahren sind Schallberechnungen bzw. -prognosen vorzulegen, die das Einhalten der einschlägigen Grenzwerte dokumentieren.

Schutzgut Pflanzen:

Die durch den Wegebau, die Errichtung von Kranstell- und Montageflächen sowie der Fundamentfläche überbauten Flächen sind über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Die Flächen werden sowohl als landwirtschaftlich (Grünland/Ackerland) als auch forstwirtschaftlich (Nadel- und Laubmischwald) genutzt. Auf Grundlage der Biotoptypenkartierung (Abruf LANIS-Daten) konnten nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope innerhalb des Plangebiets festgestellt werden. Im Zuge der konkreten Standort- und Genehmigungsplanung sind insbesondere die geschützten Biotope zu berücksichtigen.

Hinweise zum Vorkommen von gefährdeten Arten liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Ein Vorhandensein geschützter Tier- und Pflanzenarten ist im Rahmen der Genehmigungsplanung durch einschlägige Kartierungen abzuklären. Gleichzeitig sind entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu treffen, die im Rahmen der Umweltprüfung dargestellt werden. Eine genauere Erfassung und Bewertung der Biotop- und Nutzungsstrukturen wird im weiteren

⁶ https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/wka_schattenwurfhinweise_stand_23_1588595757.01 (Abruf 20.03.2024)

⁷ Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) (2019). „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge“, "Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist", <https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/> (Abruf 20.03.2024)

Genehmigungsverfahren vorgenommen. Jedoch lässt sich hinsichtlich der momentanen Bewirtschaftung der Acker- und Grünlandflächen im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz folgende Aussage treffen: Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und des daraus resultierenden geringen Artenspektrums meist ubiquitärer Arten besitzt landwirtschaftlich genutztes Acker- und Grünland eine geringe ökologische Wertigkeit. Hinsichtlich der Waldbiotope ist eine verallgemeinernde Aussage nicht möglich. Hier wird auf die zu erwartenden Ergebnisse der Kartierungen verwiesen.

Die genaue Analyse hinsichtlich der Auswirkungen der Planung auf die vorhandenen Pflanzenwelt erfolgt im Rahmen der Genehmigungsplanung.

Schutzgut Tiere:

Die Überplanung von Biotopflächen jedwelcher Art kann zu Verschiebungen der Lebensräume, zu deren Verlust oder zu Veränderungen in der Siedlungsdichte von Arten führen.

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind insbesondere die Gruppe der Vögel und die der Fledermäuse betroffen. Je nach Gebiet können auch die Lebensräume von Säugetieren (bspw. Wildkatze) oder Insekten (bspw. Waldameisen) betroffen sein.

Auf Grund der Lage und der Ausdehnung des Planungsgebietes werden unterschiedlichste Biotope in Anspruch genommen. Es ist daher davon auszugehen, dass erst auf der Ebene der konkreten Genehmigungsplanung die artenschutzrechtlichen Belange durch Erfassungen/Kartierungen abschließend geklärt werden können. Während Offenlandbiotope insbesondere für Bodenbrüter ein wichtiges Habitat darstellen sind die Waldbiotope für Gehölzbrüter relevant. Säume wie Waldränder stellen wichtige Übergangsbiosphären bspw. als Habitat für Fledermäuse dar. Je nach Untersuchungsergebnis lassen sich mögliche Beeinträchtigungen auf die Fauna im Untersuchungsgebiet durch gezielte Maßnahmen (CEF-Maßnahmen (CEF - continuous ecological functionality) , FSC-Maßnahmen (FSC - measures to ensure a favorable conservation status)) derart mindern, dass sie einer Genehmigungsfähigkeit nicht entgegen stehen.

Sonstige Arten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder dem Anhang 1 der Bundesartenschutzverordnung und dem Bundesnaturschutzgesetz geschützt sind, bleiben nach dem aktuellen Kenntnisstand von dem Vorhaben unberührt, werden jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gutachterlich geprüft. Bei entsprechendem Ergebnis wird nach dem Prinzip Vermeiden, Vermindern, Ausgleichen vorgegangen.

Schutzgut Boden:

Der Boden im Gebiet besteht größtenteils aus Lehm (L), lehmigen Sand (IS), sandiger Lehm (sL), stark lehmiger Sand (SL) und schwerem Lehm (LT). Die Ackerzahl liegt überwiegend zwischen >20

und <=40. Nur wenige Bereiche weisen Werte < 20 bzw. > 40 auf. Das Ertragspotenzial wird hauptsächlich als mittel eingeschätzt. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl im Plangebiet liegt bei 40. Die Bodenfunktionsbewertung ergibt Werte die als „gering“ angesprochen werden.

Baubedingt ist mit Beeinträchtigungen des Bodens zu rechnen. Insbesondere durch schwere Baufahrzeuge (Materialtransport) kann es zu Bodenbeeinträchtigungen durch Verdichtung oder Bodenumlagerung kommen. Dies betrifft sowohl die Bauabläufe (z.B. Transport und Lagerung) als auch die Errichtung von Kranstell- und Montageflächen, Zufahrten und Fundamentflächen, als auch die Verlegung der Erdkabel.

Durch die üblicherweise verwendeten Fundamenttypen (ca. 25 – 30 m Durchmesser) werden je Anlage ca. 700 m² und durch die Kranstellfläche ca. 1.100 m² versiegelt (je nach Hersteller und Anlagentyp variieren diese Werte). Bezogen auf die Gesamtplanungsfläche ergibt sich dennoch ein vergleichsweise geringer

Versiegelungsgrad. Durch diesen vergleichsweise geringen Versiegelungsgrad bleiben die Eingriffe in den Boden insgesamt ebenfalls auf ein Mindestmaß reduziert. Auf eine Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen ist im Rahmen der Genehmigungsplanung zu achten.

Schutzgut Wasser:

Innerhalb des Planungsgebiets entspringen mehrere Bäche die dem Flußsystem der Kyll (Gewässer II. Ordnung) zuzuordnen sind. So haben der Treisbach, der Hundsbach und der Hülzbach hier ihren Ursprung (alle Gewässer III. Ordnung).

Die Versiegelung von Bodenflächen mit nachfolgender Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch Versickerung von Niederschlag ist begrenzt.

Schadstoffeinträge durch Baumaschinen oder andere Fahrzeuge sind durch die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften auszuschließen.

Grundsätzlich ist die Versickerung der auf den versiegelten Flächen durch die Ableitung auf deren Randbereiche gesichert.

Von den Windkraftanlagen selbst gehen keine gefährlichen Stoffe aus und es sind somit keine Einträge in das Wasser zu erwarten.

Schutzgut Luft / Klima:

Durch die Errichtung der Windkraftanlagen (Kranstell- und Montageflächen) können mikroklimatische Veränderungen auftreten. Die Temperaturen auf diesen Flächen können tagsüber deutlich über den Umgebungstemperaturen liegen. In den Nachtstunden liegen sie dagegen eher unter den der Umgebungstemperaturen.

Eine Beeinträchtigung der nächtliche Kaltluftproduktion wird nicht erwartet.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft ist nur dann zu erwarten, wenn durch ein Vorhaben eine Fläche überbaut wird, die durch die Produktion von Kaltluft und ihre Lage im Einflussbereich eines klimatischen Belastungsraums eine lufthygienische Ausgleichsfunktion einnimmt.

Das Plangebiet liegt überwiegend innerhalb einer Waldfläche. Die Freiflächen grenzen an diese Wälder an. Freilandklimatope zeichnen sich durch eine starke nächtliche Kaltluftproduktion aus.

Durch die geplante Errichtung von Windenergieanlagen ausserhalb der Waldflächen wird die lufthygienische Ausgleichsfunktion des Plangebiets für den Siedlungsbereich nicht beeinflusst.

Mikroklimatische Veränderungen bleiben auf den unmittelbaren Nahbereich beschränkt und haben keine großräumigen, klimarelevanten Auswirkungen.

Durch die Nutzung der erneuerbaren und emissionsfreien Windenergie werden Luftschadstoffe, wie sie bei der Stromproduktion aus fossilen Kraftwerken entstehen, vermieden. Dies führt zu einer Reduzierung der CO₂-Emissionen und damit zu einem positiven Effekt auf den globalen Klimawandel.

Schutzgut Landschaft:

Ausgangspunkt für die Bewertung eines Vorhabens sind gem. § 1 Nr. 3 BNatSchG die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft.

Das Plangebiet liegt im Naturraum „Eifel-Venn“ (D45). Dort in der „Osteifel“, genauer in der „Kalkeifel“ (Nr. 27.276).

Windkraftanlagen führen aufgrund ihrer Größe, ihrer Uniformität, der Gestaltung und Materialverwendung zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Durch die Inanspruchnahme von zuvor landwirtschaftlich bzw. forstwirtschaftlich genutzten Flächen werden Standorte beansprucht, die keine Anbindung an vorhandene Siedlungsstrukturen aufweisen. Die Anreicherung der Landschaft mit technogenen Elementen nimmt weiter zu, jedoch hängt die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes stark von der Einsehbarkeit der Fläche und damit von der Fernwirkung der Anlage ab. Eine Einsehbarkeit und Fernwirkung der Windkraftanlagen ist bei dem Planungsgebiet durch die Lage aus allen Himmelsrichtungen gegeben. Eine genaue Betrachtung ist im Rahmen der Genehmigungsplanung vorgesehen. Auf Grund der Höhe der geplanten Anlagen kann davon ausgegangen werden, dass negative Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht vermieden werden können.

Die naturgebundene Erholung kann durch Windkraftanlagen als technische Anlage verändert werden. Dabei kann es zu einer Verringerung bzw. Veränderung von Flächen mit Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung sowie der Erholungseignung kommen. Aufgrund der aktuellen Nutzung als Acker- und Grünlandfläche sowie Forstflächen kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner (wesentlichen) Verschlechterung der Erholungseignung kommt.

Während die Windenergieanlagen eine dauerhafte visuelle Beeinträchtigung hervorrufen werden, werden die Baustelleneinrichtungen nur kurzfristige visuelle Beeinträchtigungen darstellen. Vorhandene Wegebeziehungen werden nicht durch die Planung beeinträchtigt. Bestehende Sichtbeziehungen können beeinträchtigt werden.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind zu erwarten, das genaue Maß wird im Rahmen späterer Planungen genauer geprüft werden.

Schutzgut Fläche:

Die Vorhabensfläche befindet sich auf unbebauten, landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Im weiteren Umfeld befinden sich die dörflichen Siedlungsstrukturen und Straßenverkehrsflächen der Ortschaften Budesheim, Wallersheim und Hinterhausen.

Besondere Flächenfunktionen erfüllen die Flächen mit Ausnahme der Nutzung als Acker- und Forstflächen nicht.

Windkraftanlagen führen durch den vergleichsweise geringen Versiegelungsgrad und die befristete Dauer der Nutzung zu keinem dauerhaften Verlust von Freiflächen und deren Funktionen. Die Trennwirkungen solcher Anlagen in der Landschaft sind im Vergleich zu linearen Strukturen (wie z.B. Straßen oder Hochspannungsleitungen) ebenfalls gering und nicht dauerhaft.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:

Geschützte oder schützenswerte Kulturgüter sind auf der vorgesehenen Fläche nicht bekannt. Allerdings weist das Verzeichnis der Kulturdenkmäler des Eifelkreises Bitburg-Prüm⁸ zahlreiche Wegekreuze und im weiteren Umfeld auf.

⁸ https://gdke.rlp.de/fileadmin/gdke/Wer_wir_sind/Landesdenkmalpflege/Denkmalliste/Kreis_Bitburg-Pruem.pdf (Abruf 21.03.2024)

Biologische Vielfalt:

Aufgrund der bisherigen Nutzung als Acker- und Grünland wie auch als Forstfläche ist eine insgesamt mittlere bis hohe biologische Vielfalt innerhalb der untersuchten Fläche zu erwarten. Beeinträchtigungen sind für Vogel- und Fledermausarten möglich, die diese Biotope als Lebensraum nutzen. Entsprechende Kartierungen/Erfassungen werden im Zuge der konkreten Genehmigungsplanung erfolgen.

Artenschutz

Für die Umsetzung der geplanten Windenergieanlagen sind die Belange des speziellen Artenschutzes besonders zu berücksichtigen.

Das Plangebiet bietet möglicherweise für planungsrelevante, europäisch geschützte Arten der Artengruppen Farn- und Blütenpflanzen, Avifauna, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Säugetiere ggf. geeignete Habitate.

Im Zuge der Genehmigungsplanung werden im weiteren Verlauf des Verfahrens potenzielle Vorkommen dieser Artengruppen im Plangebiet überprüft und auf Grundlage einer Wirkungsprognose festgestellt, ob bzw. inwiefern das Vorhaben zu einer Betroffenheit der zu erwartenden/nachgewiesenen Tier- und Pflanzenarten führen kann. Erhebliche Beeinträchtigungen, die zu einem Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG führen könnten, müssen ausgeschlossen werden (bzw. können nur über eine artenschutzrechtliche Ausnahme aufgehoben werden).

Als mögliche Vermeidungsmaßnahmen kommen bspw. Vorgaben zu Betriebszeiten der Windenergieanlagen (Abschaltzeiten), Flächenaussparungen oder Bauzeitenregelungen in Betracht.

Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen:

Bei Windkraftanlagen ist das folgende Wirkungsgefüge mit entsprechenden Wechselwirkungen zu berücksichtigen:

- Flächenverbrauch und Bodenveränderung durch Bodeninanspruchnahme und Veränderungen des Niederschlagsverhaltens,
- Zerschneidung und Barrierewirkung durch die Errichtung mehrerer Windenergieanlagen,
- Veränderung der Vegetation auf der Fläche der Kranstell- und Montageflächen durch Überbauung,
- Visuelle Wirkungen auf das Landschaftsbild,
- Kleinklimatische Veränderungen des Nahbereichs um die Anlagen.

Aufgrund der derzeitigen Nutzung ist aktuell für nahezu alle Schutzgüter eine geringe bis mittlere Bedeutung des Plangebiets abzuleiten. Durch die landwirtschaftliche Nutzung ist die Fläche für anspruchsvolle Tier- und Pflanzenarten eher weniger geeignet. Für Brutvögel und Fledermäuse bieten die Waldflächen geeigneteres Habitatpotenzial. Besondere Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Windenergieanlagen, mit denen aus Wind erneuerbare Energie produziert wird, haben zudem einen positiven Effekt auf die CO₂-Emissionen und den Klimawandel, der für erhebliche Veränderungen der Lebensbedingungen weltweit sorgt. Daher sind die lokalen Veränderungen im Bereich einzelner Schutzgüter als weniger erhebliche Beeinträchtigung zu betrachten als der Klimawandel global.

6.3 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung werden bei der weiteren Planung berücksichtigt:

Schutzgut Flora/Fauna

- Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen nach § 39 Abs. 5 BNatSchG
- Spezieller Artenschutz

Schutzgüter Boden und Wasser

- Beschränkungen der Bebauung und Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß.
- Bei den Erdarbeiten ist DIN 18300 zu beachten.
- Bodenarbeiten, insbesondere der Schutz des Oberbodens und der Schutz benachbarter Flächen sind nach DIN 18915 (Landschaftsbauarbeiten) durchzuführen.

6.4 Darstellung der Konfliktsituation

Das Planungsgebiet, mit einer Gesamtfläche von ca. 378 ha, wird derzeit überwiegend als Forstfläche genutzt. Nur kleinere Flächenanteile werden landwirtschaftlich als Grün- oder Ackerland genutzt. Innerhalb des Plangebietes wurden, auf der Grundlage des LANIs verschiedene geschützte Biotope und Biotopkomplexe nachgewiesen. Neben vereinzelt nachweisen der Wildkatze wurden verschiedene Fledermausarten nachgewiesen (ausserhalb des Planungsraums). Avifaunistische Nachweise aus dem Plangebiet liegen nicht vor. Auf Grund der Biotopausstattung ist jedoch mit weiteren Arten zu rechnen. Für das Schutzgut „Fauna“ ist von einer Beeinträchtigung auszugehen.

Für die Schutzgüter Boden und Wasser ist durch die Errichtung und der damit verbundenen Versiegelung von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Die Versickerung von Niederschlagswasser über die Randbereiche der betroffenen Flächen bleibt weiterhin möglich.

Durch das Einhalten aller Emissionsschutzrechtlich erforderlichen Grenzwerte (Schatten/Schall) besteht nur eine geringe Beeinträchtigung für das Schutzgut Mensch. Ebenso wird es – je nach konkretem Standort der geplanten Windenergieanlagen, nur zu geringen Beeinträchtigungen des Aspektes „Erholung“ kommen. Die optische Wirkung der Windenergieanlagen wird durch die Lage und Exposition zum Tragen kommen.

Das Schutzgut Klima/Luft ist nicht betroffen. Durch die Errichtung der Windenergieanlagen werden die Klimafunktionen im Bereich des Plangebietes nicht beeinträchtigt.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar.

Zusammenfassend sind erhebliche, dauerhafte Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

7 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (EEG), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert wurde, beabsichtigt die AISo GmbH in der Ortsgemeinde Budesheim, Verbandsgemeine Prüm, Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm, einen Windpark zu errichten. Durch die Errichtung der geplanten Windkraftanlagen soll es zu einer Reduzierung des klimaschädlichen Gases Kohlendioxyd kommen und umweltverträglicher Strom erzeugt werden. Die Planungsfläche beträgt rund 200 ha. Allerdings wird davon nur ein geringer Teil für die tatsächliche Errichtung der Windenergieanlagen benötigt. Die Ortsgemeinde Budesheim unterstützt das Projekt.

Die Planungsfläche ergibt sich aus den zu den angrenzenden Bebauungen einzuhaltenen Mindestabständen. Auf Grund ihrer Größe weist sie eine gute Wirtschaftlichkeit auf. Die Erschließung ist durch bereits vorhandene und gut ausgebaute Wirtschaftswege mit einer Anbindung an das lokale und überregionale Straßennetz gegeben.

Aufgrund der Raumbedeutsamkeit der Planung, die durch die Dimension bedingt ist, soll vorab mit Hilfe einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung gemäß § 16 ROG i.V.m. § 18 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPIG) geprüft werden, ob die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Darüber hinaus soll dargelegt werden, wie die Planung unter den Gesichtspunkten der Raumordnung durchgeführt werden kann.

Im Zuge dieser Prüfung wurde die raum- und siedlungsstrukturelle Ausgangslage sowie die zur Verfügung stehenden Angaben zu den Schutzgütern Mensch, Flora/Fauna, sowie abiotische Schutzgüter näher betrachtet. Neben dem Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz wurde der Regionale Raumordnungsplan Region Trier 1985/1995 betrachtet.

Die Untersuchung ergab, dass sich das Plangebiet teilweise auf gut bis sehr gut landwirtschaftlich nutzbaren Flächen befindet. Alle weiteren Flächen werden allgemein forstwirtschaftlich genutzt. Weiterhin liegen weite Bereiche innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für die Sicherung des Grundwassers.

Im räumlichen Zusammenhang des Planungsgebietes liegt das Vogelschutzgebiet „Vulkaneifel“ (ca. 4 km südöstlich sowie das FFH-Gebiet „Gerolsteiner Kalkeifel“, einem Gebiet mit mehreren Teilflächen (ca. 0,2 km nördlich, ca. 0,8 km östlich, ca. 1.7 km nordwestlich).

Das Naturschutzgebiet „Hundsachtal“ liegt ca. 1,9 km östlich der Planfläche und das Naturschutzgebiet „Eishöhlen und Fischachtal bei Birresborn“ liegt ca. 1,9 km südlich des Plangebiets.

Das Landschaftsschutzgebiet „Gerolstein und Umgebung“ liegt östlich an das Plangebiet angrenzend ebenso wie der Naturpark „Vulkaneifel“. Als Naturdenkmal ist der „Rothfels östlich von Budesheim“ anzusprechen.

Gemäß LANIS werden nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope innerhalb des Planungsgebietes aufgezeigt. Es handelt sich hierbei um den „Budesheimer Wald rund um Jagdhaus Budesheim und Jagdhaus Eichensuhr“ und den „Hengscheid und Wurmberg SW und S Budesheim“. Für etwaige Beeinträchtigungen der Schutzgebiete und des Artenschutzes werden im Rahmen der Genehmigungsplanung geeignete Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen entwickelt.

Ebenso sind die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter geprüft worden.

Da keine wesentlichen und/oder erheblichen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter sowie deren Wechselwirkungen oder Restriktionen der Schutzgüter vorliegen sowie übergeordnete Planungen nicht entgegenstehen, ist die Planung zusammenfassend als raumordnerisch verträglich zu bewerten.

Das Baurecht für die geplanten Windkraftanlagen soll durch separate Genehmigungsanträge nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erlangt werden.

8 Quellen

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität: Klimaschutz und Energiewende
<https://www.rlp.de/themen/regierungsschwerpunkte/klimaschutz-und-energiewende> (Zugriff 26.02.2024)

MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT: Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) – 2008 -
https://mdi.rlp.de/fileadmin/03/Themen/Landesplanung/Dokumente/Landesentwicklungsprogramm/LEP_IV_Teil_A_bis_B_Kap_III.pdf

PLANUNGSGEMEINSCHAFT REGION TRIER: Regionaler Raumordnungsplan (RROP) Trier (Regionaler Raumordnungsplan Region Trier 1985, mit Teilfortschreibung 1995)

PLANUNGSGEMEINSCHAFT REGION TRIER: Entwurf des Regionalplans Region Trier (Arbeitsstand 2014-erneute öffentliche Anhörung in Vorbereitung – Stand März 2022)
<https://www.plg-region-trier.de/index.php/materialien/neuaufstellung-regionalplan>

HANS GEORG FOLZ: Rheinhessen und Nahetal als Teil eines überregional bedeutsamen Vogelzugkorridors – 2005

BUND UND LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ (LAI 2019): Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise)
https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/wka_schattenwurfhinweise_stand_23_1588595757.01

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ UND VERBRAUCHERSCHUTZ (BMJV) (2019). „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge“, "Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)

RHEINLAND-PFALZ – GEMNERALDIREKTION KULTURELLES ERBE: Nachrichtliches Verzeichnis der Kulturdenkmäler – Eifelkreis Bitburg-Prüm – 2023